5. Teben der Kinder und Frauen in der deutschen Urzeit.

Es hat einen eigenen Reig, in das hausliche Leben unfrer Abnen im Urwolbe einen Blid zu thun und zu ichen, wie sie durch Lindheit und Jugendalter die Manner wurden und werden mußten, als die wir sie tennen lernen werden.

Dem Bater, dem ftarfen und weifen Manne, maren Die Schwachen und Unweifen, d. b. die Frau und Das Befinde und bor allem die Rinder unterthan. Er befag bas Recht. unbeidranfte Dacht über fie auszunben, aber er hatte auch Die Bflicht, fie mit feinem Coute au ichirmen. Diefe Bereinigung von Recht und Bflicht bezeichnete Die alte Sprache mit dem Borte "Mund", Das in "Bormund" noch erholten ift. Der Sausvater mar der "Mundmalt" aller feiner Sausgenoffen, und dieje maren ihm gegenüber "unmundig". Diefes Berhaltnis befundete fich icon unmittelbar nach der Geburt eines Rindes. Wenn nämlich ein Rindlein geboren worden war, jo murbe es auf die Erde gelegt, und es bing bom Billen des Baters ab, ob er es aufhob oder liegen ließ. That er das lettere, jo verweigerte er gleichfam bem hulflofen fleinen Befen feinen Cout, und dann murbe es, wie bei allen Bolfern des Altertume, ausgefest. Doch geichah dies mohl nur, wenn das Rind ichwächlich oder perfruppelt mar ober wenn ichlimme Beisjagungen über fein Leben Unbeil verfündeten oder wenn der Bater in ichmerer Rot war und es nicht ju ernahren vermochte. Much durfte das Rind nur ausgesett merden, ehe es etwas genoffen, 3. B. Mild, Sonig oder auch nur Baffer genippt, und Die Mugen geöffnet hatte. Satte ber Bater es einmal aufgehoben und befohlen, ihm Rahrung ju reichen, fo erflärte er es bamit fur feinen rechtmäßigen Sprögling und nahm es unter feinen Gous.

Sierauf wurde dem Reugeborenen ein Rame gegeben war unter altheitigen Zauberiprüchen und in Gegenwart gultiger Zeugen. Das Rind wurde dabei mit falten Baffer begoffen ober barein getaucht, und man brachte ben Götten,